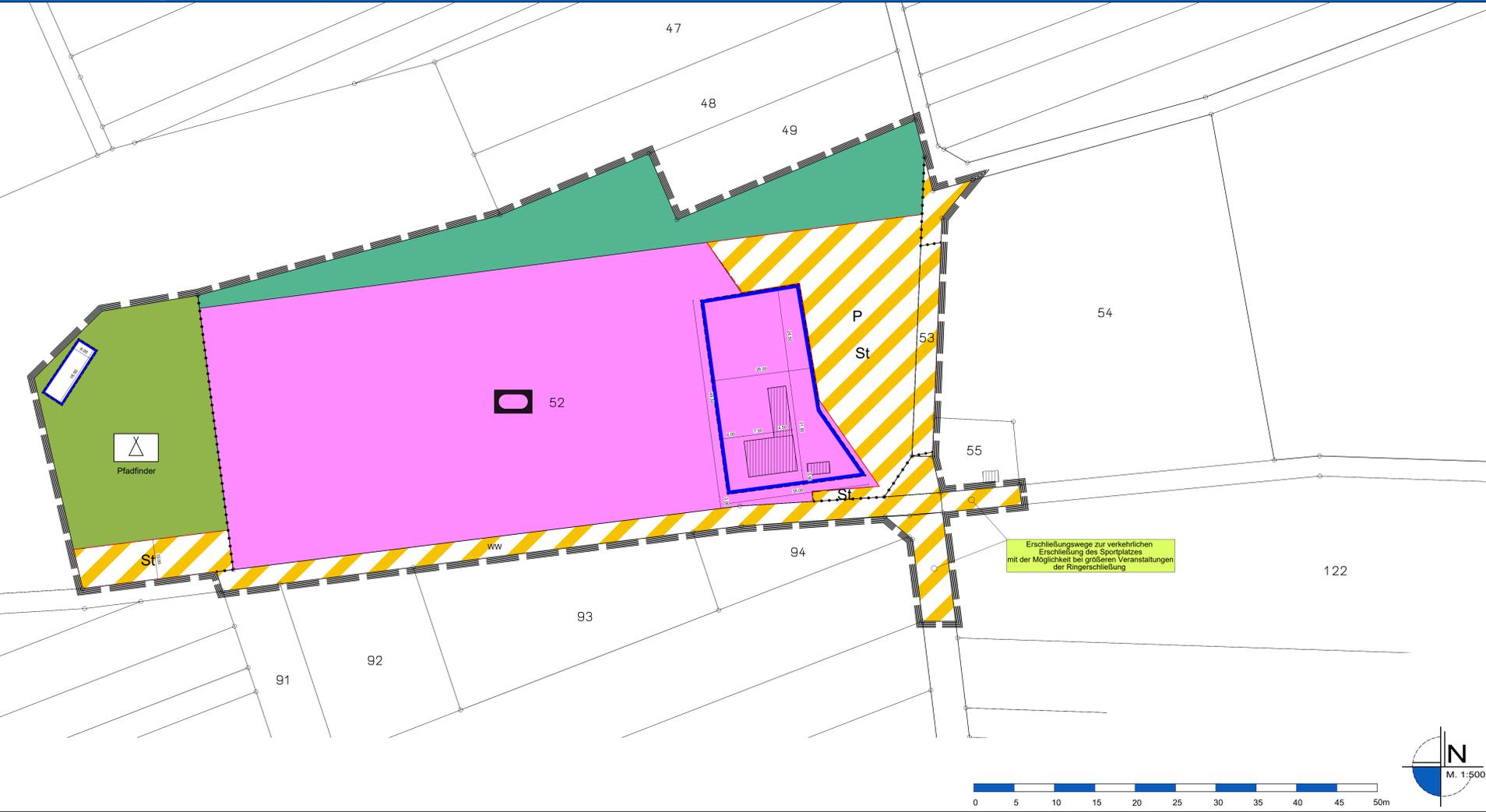


Ortsgemeinde Müllenbach

Bebauungsplan "Sportplatz"



Textfestsetzungen

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1.1. FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF SOWIE FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN (§ 9 (1) NR. 5 BAUGB)
 Im Bebauungsplan ist eine öffentliche Fläche für Sport- und Spielanlagen festgesetzt.
 Die Fläche für Sport- und Spielanlagen ist mit der Zweckbestimmung „Fußball-Sportplatz“ festgesetzt und dient im Wesentlichen der Errichtung eines Fußball-Sportplatzes in Form eines Großspielfeldes einschließlich der Zubehöranlagen und -einrichtungen.
 Die Fläche für sonstige Sport- und Spielanlagen (z.B. Multifunktionsspielfeld, Boule, Beach-Volleyball, Tennis u.a.), sind ebenso zulässig wie untergeordnete Nebenanlagen i.S. des § 14 (1) BauNVO. Einrichtungen für die dezentrale Erzeugung von Strom und Wärme sowie zur Pflege und Unterhaltung der Sport- und Spielanlagen (z.B. PV-Anlage, Beregnungsanlage).
 Innerhalb der festgesetzten Fläche sind der organisierte Wettkampfsport und nicht wettkampforientierter Sport-, Bewegungs- und Freizeitaktivitäten zulässig.
 Ergänzende Anlagen und Einrichtungen sind insbesondere folgende:

1. Vereinheim mit Versammlungs- und Bewirtungsraum, Umkleideräumen, Duschen, Toiletten, Sanitätsraum, Abstellräumen sowie Funktionsgebäude für die Unterstellung von Trainings- und Spielgeräten sowie für die Pflege und Unterhaltung der Sportflächen und Freiflächen notwendigen Geräte,
2. Multifunktionsspielfeld,
3. Stellplätze mit ihren Zu- und Umfahnen,
4. „Sportstätten-Infrastruktureinrichtungen“ wie Flutlichtanlagen, Ballfangzäune, sowie Sitz- und Stehgelegenheiten, Geländer und Tore,
5. befestigte Terrassen, Freisitze und Wege für die innergebieliche Erschließung,
6. Abstellplätze für Fahrräder,
7. Einfriednungen,
8. Hinweiswächler,
9. untergeordnete Nebenanlagen i.S. des § 14 BauNVO,
10. Einrichtungen für die dezentrale Erzeugung von Strom und Wärme sowie zur Pflege und Unterhaltung der Sportanlage (z.B. Beregnungsanlage).

1.2. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) NR. 1 BAUGB)

Höhe baulicher Anlagen
 - Gebäudehöhe
 Die höchstzulässige Gebäudehöhe (GH) ist definiert als das Abstandsmaß der festgesetzten Oberkante der angrenzenden natürlichen Geländeoberfläche und dem höchsten Punkt des Gebäudes, der wie folgt zu ermitteln ist:
 1) Schnittkante zwischen den Außenflächen des aufgehenden Mauerwerks und der Dachhaut oder
 2) bis zum oberen Abschluss der Wand (Attika) oder
 3) bis Oberkante First.
 Die höchstzulässige Höhe baulicher Anlagen ist mit GH = 7,5 m ü.NN festgesetzt.
 Die Flutlichtmasten dürfen eine Höhe von maximal 15,0 m nicht überschreiten.

1.3. ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN (§ 9 (1) NR. 2 BAUGB I.V.M. § 23 (3) BAUNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden entsprechend der Planzeichnung durch Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO bestimmt. Spielfeld, Multifunktionsspielfeld, Stellplätze mit ihren Zu- und Umfahnen, Garagen, Sportstätten-Infrastruktureinrichtungen wie Flutlichtanlagen, Ballfangzäune, sowie Sitz- und Stehgelegenheiten, befestigte Terrassen, Freisitze und Wege für die innergebieliche Erschließung, Abstellplätze für Fahrräder, Einfriednungen, Tore und Geländer, Hinweiswächler, untergeordnete Nebenanlagen i.S. des § 14 BauNVO und Einrichtungen für die dezentrale Erzeugung von Strom und Wärme sowie zur Pflege und Unterhaltung der Sportanlage (z.B. Beregnungsanlage) sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

1.4. GRÜNFLÄCHEN (§ 9 (1) NR. 5 BAUGB)

Grünfläche: Anlage für Pfadfinder mit Spiel- und Freizeiteinrichtungen, wie Pfadfinderlager, Holztische etc. die der Ausübung der Pfadfinder dienen.

1.5. VERKEHRSFLÄCHEN SOWIE VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG (§ 9 ABS. NR. 11 BAUGB)

Die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung wird entsprechend der Planzeichnung mit der Zweckbestimmung „Wirtschaftsweg“ (WW) festgesetzt. Die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung wird entsprechend der Planzeichnung mit der Zweckbestimmung „öffentlicher Parkplatz“ (P) festgesetzt.

2. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 (6) BAUGB I.V.M. § 88 (6) LBAUO)

2.3. DACHEINDECKUNG

Die Eindeckung von geneigten Dächern ist entweder in Naturschiefer, Kunstschiefer oder schieferfarbenen oder anthrazitfarbenen, jedoch nicht glasierten Materialien vorzunehmen.

3. GRÜNORDNERISCHE UND LANDESPFLERGERISCHE FESTSETZUNGEN

3.3. FLÄCHEN FÜR MASNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 (1) NR. 20 BAUGB)

Wasserdurchlässige Befestigung von Verkehrs- und Stellplatzflächen
 Stellplätze, Kommunikationsschächte und Freisitze (Terrassen) sollen dauerhaft mit wasserdurchlässigen Materialien wie Rasenfugenpflaster, wasserdurchlässigem Pflaster und vergleichbare Materialien befestigt werden.

4. HINWEISE AUF SONSTIGE GELTENDE VORSCHRIFTEN SOWIE RICHTLINIEN

1. Die vorhandenen Wasserversorgungsleitungen sind von vorhandenen Gelände mit einer Überdeckung von 1,25 m verlegt. Mehr- oder Minderdeckungen von +0,10 m, welche durch die Maßnahme unumgänglich sind, werden toleriert.
2. Bei Befestigungsmaßnahmen sind die Richtlinien des Merkblattes DVGW GW (M), DWA-M 162 und FGSV Nr. 339 (Feb. 2013) zu beachten. Bei Bäumen sind danach bei Abständen von über 2,50 m von der Wasserleitung in der Regel keine Schutzmaßnahmen erforderlich. In jedem Fall sollen Bepflanzungsmaßnahmen im Bereich von Versorgungsanlagen des Kreiswasserwerkes Das Kreiswasserwerk beantragt, bei Leitungs- und Kanälvorfällen die Einhaltung eines seitlichen Abstandes von 1,00 m von Hauptversorgungsleitungen des Kreiswasserwerkes. Sofern dieses Maß aus besonderen Gründen nicht eingehalten werden kann, ist in jedem Fall die Leitungsführung in der Öffentlichkeit abzustimmen.
3. Das Kreiswasserwerk beantragt, bei Leitungs- und Kanälvorfällen die Einhaltung eines seitlichen Abstandes von 1,00 m von Hauptversorgungsleitungen des Kreiswasserwerkes erfolgen. Zuständig sind die Bezirksleiter.
4. Soweit Brauchwasser zur Toilettenspülung verwendet werden soll, bedarf die Anlage der Genehmigung durch das Gesundheitsamt und der Anzeige beim Abwasserwerk der Verbandsgemeinde. Des Weiteren sind die technischen Bestimmungen der DIN 1988 zu beachten. (Vergleiche hierzu Veröffentlichung des Instituts für Wasser-, Boden- und Lufthygiene des Bundesgesundheitsamtes (Bundesgesundheitsblatt 1993, Heft 11, Seite 488) sowie der bga-Pressedienst (BtA 507/92).
5. Dachablaufwasser Verwendung im häuslichen Bereich
 Gemäß des § 3 Nr. 2 der am 21.05.2001 in der Fassung vom 05.12.2012 (BGBl. I S. 2562) in Kraft getretenen Trinkwasserverordnung (TrinkwV) ist innerhalb des häuslichen Bereiches eine Verwendung von Dachablaufwasser/Zisternensammlung für WC-Spülung, das Gießen von Pflanzen und das Bewässern von Außenanlagen gestattet. Bei Wasser für den menschlichen Gebrauch, einschließlich Wäsche waschen, muss es sich ansonsten um Trinkwasser handeln.

Textfestsetzungen

Anzeigepflichten

Die Inbetriebnahme der Regenwassernutzungsanlagen sind nach § 13 Abs. 4 TrinkwV dem Gesundheitsamt mitzuteilen und dem Abwasserwerk der Verbandsgemeinde. Besondere Anforderungen (§ 17 Abs. 6 TrinkwV)
 Trinkwasserleitungen dürfen mit anderen wasserführenden Leitungssystemen nicht verbunden sein. Sichtbare Leitungen der Regenwassernutzungsanlagen sind gegenüber den Trinkwasserleitungen farblich unterschiedlich zu kennzeichnen.
 Sämtliche Entnahmestellen der Regenwassernutzungsanlage sind dauerhaft mit dem Hinweis „Kein Trinkwasser“ zu kennzeichnen.
 Für Neubauarbeiten oder größere Ar- und Umbauten (insbesondere mit Laständerungen) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen. Sollten bei zukünftigen Bauvorhaben Indizien für Bergbau auftreten, wird spätestens dann die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung empfohlen. Die einschlägigen Regelwerke sind bei Eingriffen in den Baugrund (u.a. DIN 4020 DIN EN 1997-1 und 2, DIN 1054) zu beachten. Bei Bauvorhaben in Hanglagen ist das Thema Hangstabilität in die Baugrunduntersuchungen einzubeziehen.
 Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 19815 zu berücksichtigen.
 8. Bei der Planung und Ausführung sind die Vorgaben der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV), die DIN 19731 und ergänzend hierzu die ALEX Merk- und Informationsblätter des Landesamtes für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht zu beachten, insbesondere das ALEX-Infoblatt 28: Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB - Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung. Sofern bei den Baumaßnahmen Überschuss-Böden anfallen, ist der Genehmigungsbehörde ein Entsorgungskonzept vorzulegen.
 9. Im Rahmen der Durchführung von Baumaßnahmen können archäologische Funde zu Tage treten. Diese unterliegen der Meldepflicht der §§ 16 bis 21 Denkmalschutzgesetz und sind beim Landesamt für Denkmalpflege zu melden.
 Es wird auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspllichten hingewiesen (§16-20 DöSch RLP) und darum gebeten, den Beginn von Erdarbeiten rechtzeitig (2 Wochen vorher) mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe abzustimmen.
 Der Hinweis zum geplanten Termin von Erdarbeiten unter Angabe der Gemarkung sowie Flur- und Parzellennummer ist zu richten an 0261-66753000 oder landesarchaeologie.koblenz@gdkr.rlp.de.

5. ANHANG PFLANZLISTE UND PFLANZQUALITÄTEN

Über die entsprechenden Bestimmungen der planungsrechtlichen Festsetzungen sind die folgenden Artenlisten Bestandteil des Bebauungsplanes.

PFLANZLISTE

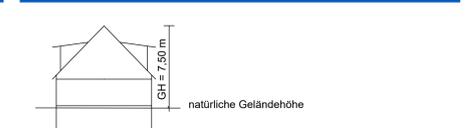
Laubgehölze II. Ordnung	Bäume II. Größenordnung
Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Prunus avium	Nagelkirsche
Sorbus aucuparia	Eberesche
Sorbus aria	Mehlbeere

Als Mindestpflanzgrößen gelten für Laubbäume ein Stammumfang von 8/10 cm in 1 m Höhe. Bäume sind fachgerecht zu pflanzen. Dies schließt Bodenverbesserungsmaßnahmen und andere Maßnahmen gemäß DIN 18916 mit ein. Die gepflanzten Gehölze sind artgerecht zu unterhalten und ausgetragene Bäume sind zu ersetzen.

LISTE REGIONALER OBSTSORTEN (gehören zu Bäumen II. Ordnung)

Apfelsorten	Birnenorten	Südkirschen	Pflaumen
Apfel von Gronobels	Gelbe Butterbirne	Blaue Leberkirsche	Hauszwetsche
Bokanapfel	Grüne Jagdbirne	Große Schwarze Knoopel	Ontarioapfel
Danziger Kartäpfel	Pölsbau	Schneiders Späte Knoopel	
Geflammer Kardinal	Wasserbirne		
Gebeir Bellefleur			
Graue Herbstrenette			
Großer Rheinischer			
Haus Apfel			
Landsberger Renette			
Prinz Albrecht von Preußen			
Roter Boskoop			

Systemskizze



Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 394).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BaunVO) vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (PlanV) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802).
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202).
- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2023 (BGBl. I S. 023 I Nr. 88).
- Bundesfernstraßengesetz (FStrG) vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 Nr. 80).
- Landesstraßengesetz (LStrG) vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2022 (GVBl. S. 413).
- Denkmalschutzgesetz RP (DöSchG) vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543).
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2023 (BGBl. I S. 2240).
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBAuO) vom 24.11.1995 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2022 (GVBl. S. 403).
- Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287).
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240).
- Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 308).
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716)
- Landesbodenschutzgesetz (LBoSchG) vom 25.07.2005 (GVBl. S. 302), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.09.2020 (GVBl. S. 287).
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).
- Landesplanungsgesetz (LPfG) vom 10.04.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283, 295).
- Landeswassergesetz (LWG) vom 14.07.2015 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2022 (GVBl. S. 118) und
- Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133).
- Landeswaldgesetz (LWaldG) vom 30.11.2000 (GVBl. S. 504) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2020 (GVBl. S. 98)
- Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Gesetz vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283, 295) und
- Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Gesetz vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283, 295) und

Jeweils in der zuletzt geltenden Fassung.

Plangrundlage

Datengrundlage: Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz (Zustimmung vom 15. Oktober 2002) ©Geobasis-DE/LVermGeoRP Januar 2022.
 Die Planunterlagen erfüllen die Anforderungen des § 1 der Planzeichnungsverordnung.

Bestandteile des Bebauungsplan

Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung M. 1:500 sowie den textlichen Festsetzungen. Die Begründung ist beigelegt.

Übersichtskarte (ohne Maßstab)



Projekt

Ortsgemeinde Müllenbach
Bebauungsplan "Sportplatz"
Vorentwurf

Auftraggeber: Ortsgemeinde Müllenbach	Projektnr.: 01-842
Phase: Vorentwurf	Stand: März 2024
Bearbeitet: Rolf Weber	Maßstab: 1:500

WeSt
 Stadtplanung Gießen
 Waldstrasse 14
 56766 Ulmen
 Tel.: 02676/9519110
 Fax.: 02676/9519111

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss	Vorgezogene Bürgerbeteiligung und Anhörung der Träger öffentlicher Belange	Offenlegung und Beteiligung der Behörden	Satzungsbeschluss
Die Ortsgemeinde Müllenbach hat am 16.08.2023 gemäß § 2 (1) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes "Sportplatz" in öffentlicher Sitzung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am _____ ortsüblich bekannt gemacht.	Die vorgezogene Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 und die Anhörung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom _____ bis einschließlich _____ zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden am _____ mit dem Hinweis ortsüblich bekannt gemacht, dass Stellungnahmen zu dem Bebauungsplanentwurf während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. In dieser Bekanntmachung wurde zudem den weiteren Hinweisbestimmungen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB nachgekommen. Den betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom _____ Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.	Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich der Textfestsetzungen hat mit der Begründung gem. § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____ zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden am _____ mit dem Hinweis ortsüblich bekannt gemacht, dass Stellungnahmen zu dem Bebauungsplanentwurf während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. In dieser Bekanntmachung wurde zudem den weiteren Hinweisbestimmungen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB nachgekommen. Den betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom _____ Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.	Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Müllenbach hat am _____ den Bebauungsplan "Sportplatz" gem. § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz und gem. § 10 (1) BauGB als Satzung BESCHLOSSEN Müllenbach, den _____ Andreas Klotz, Ortsbürgermeister
Müllenbach, den _____ Andreas Klotz, Ortsbürgermeister	Müllenbach, den _____ Andreas Klotz, Ortsbürgermeister	Müllenbach, den _____ Andreas Klotz, Ortsbürgermeister	Müllenbach, den _____ Andreas Klotz, Ortsbürgermeister
Ausfertigung	Anordnung der Bekanntmachung	Bekanntmachung	
Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplanes mit dem Willen der Ortsgemeinde Müllenbach sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden bekundet.	Die ortsübliche Bekanntmachung wird nach Maßgabe des § 10 BauGB angeordnet.	Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplan ist am _____ gem. § 10 (3) BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden, mit dem Hinweis, dass die Planung während der Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kaisersesch von jedermann eingesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung wurde die Bebauungsplanänderung RECHTSVERBINDLICH Müllenbach, den _____ Andreas Klotz, Ortsbürgermeister	
Müllenbach, den _____ Andreas Klotz, Ortsbürgermeister	Müllenbach, den _____ Andreas Klotz, Ortsbürgermeister	Müllenbach, den _____ Andreas Klotz, Ortsbürgermeister	

Legende

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
 § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO
 Baugrenze

Gemeinbedarfsflächen, -einrichtungen und -anlagen
 §9 Abs.1 Nr.5 und Abs.6 BauGB
 Flächen für den Gemeinbedarf Zweckbestimmung „Fußball-Sportplatz“
 Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Verkehrsflächen
 § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB
 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung WW = Wirtschaftsweg P = öffentlicher Parkplatz

Grünflächen
 § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB
 Grünflächen öffentlich Pfadfinder

Flächen für Landwirtschaft und für Wald
 §9 Abs.1 Nr.18 und Abs.6 BauGB
 Flächen für Wald

Sonstige Planzeichen
 Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
 St Stellplätze
 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Sonstige Darstellungen
 Flurstücksgrenze laut Kataster
 Flurstücksnummer laut Kataster
 Bemaßung
 Wohngebäude laut Kataster

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
 §1 Abs.4, §16 Abs.5 BauNVO
 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung